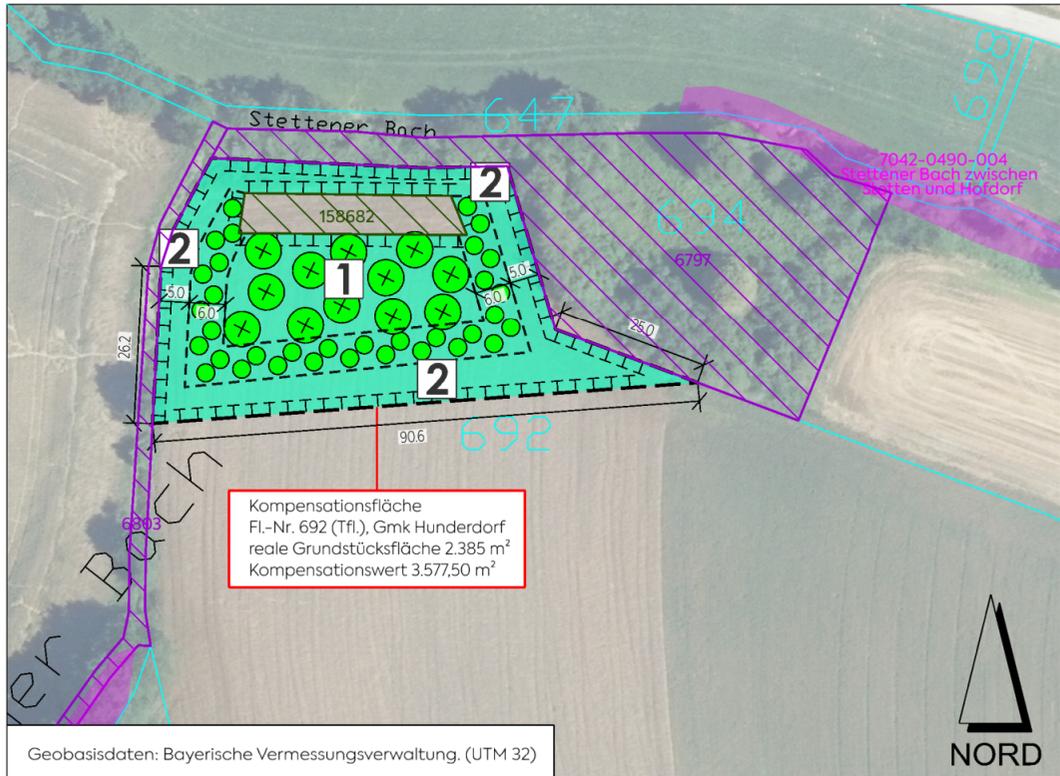


# Anlage 3 - Kompensationsfläche - M 1:1.000



## LEGENDE

--- Umgrenzung Kompensationsfläche zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf V"

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Kompensationsfläche.

Entwicklungsziel:  
Feldgehölz mit umliegendem Krautsaum.

**1** **Massnahmen GEHÖLZE.**

Massnahmen:  
Im Norden der Flnr. 692 ist im Bereich des Stettener Bachs ein Feldgehölz zu pflanzen und zu entwickeln.

Es ist autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.  
Direkt nach der Pflanzung sind diese mindestens 5 Jahre durch einen bis zum Boden reichenden Wildschutzzäun vor Verbiss zu schützen. Nach ausreichender Entwicklung ist der Zaun zu entfernen.  
Eine Pflege der äußeren Heckenpflanzungen ist frühestens nach 15 Jahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Die nicht durch Pflanzgebote belegten Flächen im Inneren der Kompensationsfläche sind als Sukzessionsfläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.  
Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Spritzmitteln unzulässig.

Zu pflanzender Laubbaum auf Kompensationsfläche.  
Pro Planzeichen ist ein Laubbaum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten.  
Mindestpflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zulässig.

**Liste 1 - Artenauswahl Laubbäume:**

Acer campestre	-	Feld-Ahorn	Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Alnus glutinosa	-	Schwarz-Erle	Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche	Tilia cordata	-	Winter-Linde

Zu pflanzende Sträucher.  
Mindestpflanzgröße: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm.  
Es ist eine durchgehende 4-reihige Strauchpflanzung mit Arten der Liste 2 zu pflanzen und zu erhalten. Abstand der Sträucher 1,50 m, Abstand der Reihen 1,0 m.  
Es ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zulässig.

**Liste 2 - Artenauswahl Sträucher:**

Cornus sanguinea	-	Blut-Hartriegel	Rosa spec.	-	Wildrosen
Corylus avellana	-	Hasel	Salix caprea	-	Sal-Weide
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen	Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare	-	Gewöhnlicher Liguster	Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball
Prunus spinosa	-	Schlehe	Viburnum opulus	-	Gew. Schneeball

Pflegemaßnahmen:  
Sämtliche Gehölze sind dauerhaft in freiwachsender Form zu erhalten. Einkürzungen der Krone, insbesondere des Leittriebes sind unzulässig. Abgestorbene Gehölze sind artgleich zu ersetzen.

Eine Pflege der äußeren Heckenpflanzungen ist frühestens nach 15 Jahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Pflege ist abschnittsweise auf maximal ein Drittel der Außenlänge durchzuführen. Zwischen den einzelnen Pflegeabschnitten ist ein Zeitraum von 2 Jahren einzuhalten. Die Bäume im Inneren sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Der Einsatz von organischen und mineralischen Düngemitteln, sowie Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

**2** **Massnahmen KRAUTSAUM.**

Massnahmen:  
Auf der Ackerfläche ist im Frühjahr ein Saatbett vorzubereiten und eine flächige Einsaat mit autochthonem Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) für Blumenwiesen mit einem Anteil von 50 % Blumen und 50 % Kräutern durchzuführen.

Nach Ausbringen des Saatguts ist auf der Fläche der Bodenschluss durch Anwalzen herzustellen.  
In den ersten 3 Jahren ist eine Aushagerung durch dreimalige Mahd pro Jahr zu erreichen.

Der Krautsaum um die Gehölzpflanzungen des Feldgehölzes ist durch extensive Pflege zu entwickeln.

Schnittzeiträume in den ersten 3 Jahren:  
1. Schnitt 15.06. - 10.07.  
2. Schnitt 01.09. - 30.09. (optimaler Schnitt 01.09.-15.09)

Pflegemaßnahmen:  
Die Flächen des Krautsaums um die Gehölzpflanzungen (Feldgehölz) herum sind im 2-Jahres-Rhythmus zu mähen. Hierbei müssen immer 50 % der jeweiligen Saumfläche gemäht werden. Im Rotationsprinzip erfolgt die Mahd der verbleibenden 50% im darauffolgenden Jahr. Schnittzeitpunkt ist im Herbst.

Das Mähgut ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten. Mulchen ist unzulässig. Der Einsatz von organischen und mineralischen Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie eine Kalkung sind unzulässig.

Die Grenzen der Kompensationsfläche sind durch dauerhafte, gut sichtbare Markierungen (z.B. farbiger Pfosten) im Gelände gut sichtbar zu machen.

**SONSTIGE DARSTELLUNGEN**

692	Flurgrenze und Flurnummer.
6797	Ökoflächenkataster - sonstige Fläche mit Identnummer (Datengrundlage: LfU Bayern)
158682	Ökoflächenkataster - A/E-Fläche mit Identnummer (Datengrundlage: LfU Bayern)
7042-0490-004	Biotop mit Identnummer und Bezeichnung (Datengrundlage: LfU Bayern)
11,25	Maßangaben.



**mks Architekten-Ingenieure GmbH**  
Mühlenweg 8  
94347 Ascha  
T 09961 9421 0  
F 09961 9421 29  
ascha@mks-ai.de  
www.mks-ai.de

PLANART <b>SATZUNG</b>	PLANNUMMER <b>B 2.0</b>
BAUORT   PROJEKT <b>Gemeinde Hunderdorf Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf V"</b>	PROJEKTNUMMER <b>2020-59</b>
VERFAHRENSTRÄGER <b>Gemeinde Hunderdorf Sollacher Straße 4 94336 Hunderdorf</b>	LANDKREIS   STADT <b>Straubing-Bogen</b>
DARSTELLUNG <b>Kompensationsfläche Flnr. 692 (Tfl.), Gemarkung Hunderdorf, Gemeinde Hunderdorf</b>	REGIERUNGSBEZIRK <b>Niederbayern</b>
BEARBEITET <b>al / ch</b>	MAßSTAB <b>1:1.000</b>
GEZEICHNET <b>ch</b>	PLANGRÖßE <b>58 x 29,7 cm</b>
DATUM <b>03.02.2022</b>	UNTERSCHRIFT 